



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Sachsen-Anhalt

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 23. August 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt

- a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
- b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
- d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

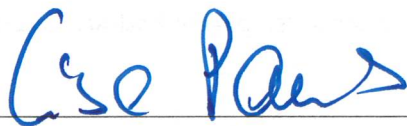
Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

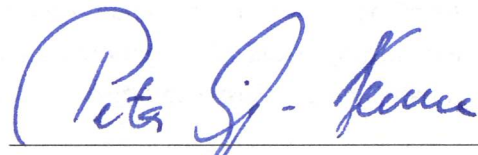
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 28. 2023

Magdeburg, den 31. 07. 2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

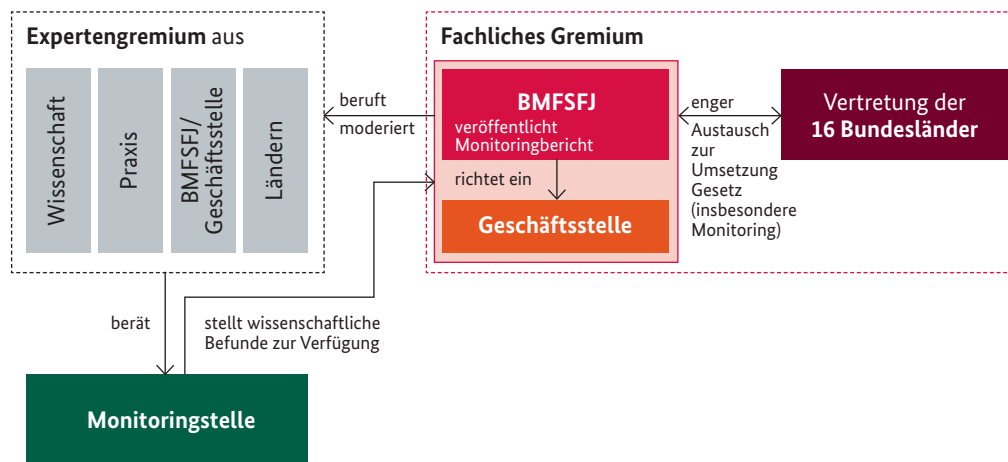
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

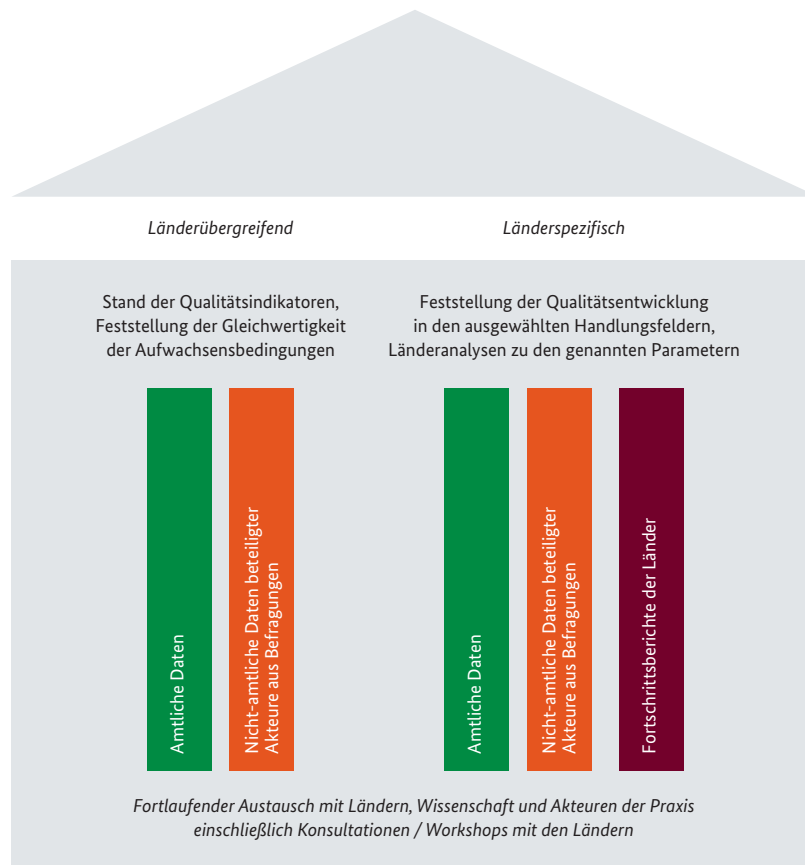
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwachsensbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Sachsen-Anhalt verfügt über ein hervorragendes Angebot in der Kindertagesbetreuung: Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind an den Vereinbarungsbedarfen der Eltern ausgerichtet und gehen über Betreuungszeiten von 10 Std./Tag hinaus. Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf Betreuung und Förderung, soweit Plätze vorhanden sind. Schließzeiten in den Ferien sind mit den Eltern abzustimmen. Ein Großteil der Einrichtungen bietet in den Ferienzeiten umfangreiche Betreuung an. Somit besteht ein flächendeckendes Netz frühkindlicher Bildung, das Kinder fördert und außerdem Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Mit dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ wird ein anspruchsvolles ganzheitliches Konzept frühkindlicher Bildung umgesetzt.

Neben dem bundesweit mit am weitestgehenden Rechtsanspruch, den bedarfsorientierten überdurchschnittlich langen Öffnungszeiten, der bundesweit mit am höchsten Betreuungsquote zeichnet sich das System der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt durch eine weit über dem Bundesdurchschnitt liegende Quote von qualifiziertem Fachpersonal aus.

Rechtsgrundlage bildet das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA, S. 2).

Dieses Gesetz wurde im Jahr 2016 einer umfassenden Evaluation unterzogen, die in eine grundlegende Gesetzesnovellierung 2019 mündete. Mit dieser Novellierung wurden eine Vereinfachung des Finanzierungssystems, eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie Beitragsentlastungen für Eltern implementiert. Auf die weitere Intensivierung und den Ausbau dieser Maßnahmen setzt das Land Sachsen-Anhalt auch weiterhin bei der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes.

Laut amtlicher Statistik gab es zum Stichtag 1. März 2022¹ in Sachsen-Anhalt 1.812 Kindertageseinrichtungen mit 173.184 genehmigten Betreuungsplätzen. 151.921 Kinder wurden insgesamt in Tageseinrichtungen betreut, davon 28.335 Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren, 64.489 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule sowie 59.097 Schulkinder im Alter von unter 14 Jahren. Darüber hinaus wurden 795 Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert. (a. a. O., s. FN 1).

Die Betreuungsquote aller Kinder unter drei Jahren lag am 1. März 2022 bei 58,3 Prozent (a. a. O., s. FN 1). Damit liegt Sachsen-Anhalt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (35,5 Prozent). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen lag die Betreuungsquote zum selben Zeitpunkt bei 93,2 Prozent (Bundesdurchschnitt 91,7 Prozent). Auch wenn es nicht Inhalt des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes ist, ist auch die hohe Betreuungsquote von Kindern im Grundschulbereich bemerkenswert: Für Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren betrug die Betreuungsquote zum Stichtag 73,9 Prozent.

Nichtschulkinder werden in Sachsen-Anhalt durchschnittlich 8,3 Stunden am Tag betreut, Schulkinder (5–14 Jahre) 5,5 Stunden (a. a. O., s. FN 1) (Werte gemittelt). An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich auf die hohen durchschnittlichen Betreuungsumfänge pro Tag hingewiesen. Diese zeigen nachweislich einen hohen Zusammenhang zwischen den erforderlichen Bedarfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der damit sehr guten Betreuungssituation der Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

Seit Januar 2019 zahlen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch Beiträge für das in Krippe, Kindergarten bzw. in Tagespflegestellen älteste betreute Kind (siehe KiFöG LSA gültig ab 1. Januar 2019, § 13 Absatz 4 KiFöG LSA). Die Beiträge für die jüngeren Geschwisterkinder werden vom Land vollständig übernommen. Mit den Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes wurde diese Regelung erweitert: Seit dem 1. August 2020 zahlen Eltern nur noch für das betreute älteste Kind, wobei auch Schulkinder, die in Hortbetreuung sind, einbezogen werden, allerdings „nur“ als „Zählkinder“; die Beitragsentlastung greift nur für Nichtschulkinder.

¹ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2022): „Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“, Halle (Saale).

Der Mindestpersonalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort wurde zum 1. August 2019 angehoben (siehe § 21 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 KiFöG LSA). Die Verbesserung wirkt sich konkret im Bereich Krippe von bisher 0,18 Arbeitsstunden auf 0,187 Arbeitsstunden, im Kindergarten von 0,08 auf 0,083 und im Hort von 0,05 auf 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft für jedes Kind aus. Diese Verbesserung folgt den Ergebnissen der Evaluation. Um z. B. Fehlzeiten weiter auszugleichen, werden je Vollzeitfachkraft 10 Tage im Jahr zusätzlich an Betreuungszeit gewährt, die das Land vollständig zahlt. Dies entspricht landesweit 500 zusätzlichen Vollzeitstellen an Fachkräften. Darüber hinaus wurden in § 23 KiFöG Absatz 1 LSA Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eingefügt. Diese Norm sieht vor, dass 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG LSA zusätzlich zum Ausgleich von individuellen Benachteiligungen und zur Herstellung von Chancengleichheit eingesetzt werden sollen. Auch an diese Norm wurde mit Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes angeknüpft und die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen um weitere 37 VZÄ erhöht (§ 23 Absatz 1a KiFöG LSA).

Die bislang mit Mitteln des KiQuTG geförderten Maßnahmen haben sich bewährt und sollen fortgesetzt werden, um eine nachhaltige Wirkung abzusichern. Neben der Fortsetzung der Maßnahmen ist die Neuaufnahme des Handlungsfeldes 7 vorgesehen, worin die Sprach-Kitas und Sprachfachberatungen nach Auslaufen des Bundesprogramms unter Landesregie für den Zeitraum bis Ende 2024 aufgenommen werden.

Trotz der generell guten bis sehr guten Rahmenbedingungen für eine bedarfs- und qualitätsgerechte Kindertagesbetreuung besteht in Sachsen-Anhalt Handlungsbedarf. So weist der Personalschlüssel nach Gruppenform einen schlechteren Schlüssel als im Bundesdurchschnitt auf – in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren: Sachsen-Anhalt: 5,3; Bundesdurchschnitt: 3,8; in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Sachsen-Anhalt: 10,0; Bundesdurchschnitt 8,1², und der Altersdurchschnitt des Personals ist in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Horte) bundesweit am höchsten (55 Jahre und älter: Sachsen-Anhalt 24 Prozent; Ostdeutschland 21 Prozent, Bundesdurchschnitt 17 Prozent).³ Somit ist und bleibt die Haltung und Gewinnung von Fachkräften ein zentrales Thema im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Förderung.

² S. ERIK Forschungsbericht II (2022), S. 84; Bielefeld.

³ S. Bertelsmann Stiftung, Ländermonitor, Stichtag 01.03.2021, Gütersloh.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Sachsen-Anhalt eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	495.084.900 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	438.546.900 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	34.413.000 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	56.538.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	18.533.000 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist es, die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen, um diese aufgrund der besonderen sozialen Herausforderungen personell zu stärken. Dadurch soll die pädagogische Qualität in diesen Einrichtungen abgesichert und gesteigert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Ausgewählte Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, werden durch die Zuführung zusätzlicher personeller Ressourcen gestärkt. Diese Maßnahme ist in § 23 Absatz 1 und 1a KiFöG LSA gesetzlich verankert; die konkrete Umsetzung vor Ort wird durch eine Verordnung geregelt, in der das Verfahren und die Auswahlkriterien für die dafür verantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dargelegt werden. Die Maßnahme wird seit Beginn des Kita-Jahres 2019 mit Mitteln des KiQuTG umgesetzt.

Es werden derzeit insgesamt 137 zusätzliche Stellen (100 VZÄ, die bereits nach § 23 Absatz 1 KiFöG LSA vorgesehen waren, sowie weitere 37 VZÄ – derzeit befristete aufgrund der gesetzlichen Erweiterung in § 23 Absatz 1a KiFöG LSA) aus den Mitteln des KiQuTG finanziert. Diese Stellen sollen im Jahr 2024 auf 150 Stellen erhöht werden. Mit diesem Gesamtpaket von insgesamt 150 zusätzlichen Stellen, die nicht auf den bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden, ist die Möglichkeit geschaffen worden, bedarfsorientierte Unterstützungsmaßnahmen in den Einrichtungen umzusetzen.

Ebenso ist es somit möglich, auf Bedarfe an besonders langen Öffnungszeiten von Eltern einzugehen, die vor einer besonderen Vereinbarungsproblematik aus beruflichen Gründen stehen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen nach einem transparenten Verteilungsschlüssel (Anzahl der betreuten Kinder im Alter von 0 bis sechs Jahren) zu Beginn eines jeden Jahres Mittel für 137 VZÄ – ab 2024 für 150 VZÄ – als pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Umsetzung dieser Maßnahme vom Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt zugewiesen.

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Die Verteilung in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten obliegt gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiFöG LSA und der entsprechend erlassenen Verordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwendung der Mittel ist durch einen jährlichen Verwendungsnachweis darzulegen, den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt einreichen.

Die Maßnahme soll zunächst bis Ende 2024 unverändert fortgesetzt werden. Die Maßnahme ist gesetzlich verankert; für die 100 VZÄ mit unbefristeter Geltungsdauer. Eine Verlängerung der zusätzlich 37 VZÄ und die entsprechende Aufstockung um 13 Stellen bis Ende 2024 durch eine KiFöG-Novellierung ist in Vorbereitung. Die Weiterförderung dieser Maßnahme, ggf. in angepasster Form, wird im Rahmen des vom Bund angekündigten Qualitätsentwicklungsgesetzes geprüft und entschieden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- § 23 Absatz 1 KiFöG in Kraft seit: 1. August 2019
- § 23 Absatz 1a KiFöG in Kraft seit: 1. August 2020
- Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise: jährlich zum 30. Juni
- Verlängerung von § 23 Absatz 1a KiFöG und Erhöhung um 13 Stellen: geplant zum 1. Januar 2024

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Als Kriterium zur Messung der Fortschritte wird die Anzahl zusätzlicher personeller Ressourcen in VZÄ herangezogen. Mit der Maßnahme sollen seit 2020 insgesamt 137 zusätzliche VZÄ in den in Rede stehenden Einrichtungen gefördert werden. Dieses Ziel besteht weiterhin fort und soll in 2024 um 13 VZÄ erhöht werden. Mit Stichtag 31. Dezember 2021 waren insgesamt 127,3 VZÄ besetzt, was einer Erfolgsquote von 93 Prozent entspricht. In 2023 und 2024 sollen die Stellen weiterhin über Mittel des KiQuTG finanziert werden. Ziel ist es, die Stellen vollumfänglich zu besetzen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Übergreifende Ziele des Handlungsfeldes 3 sind die Fachkräftebindung, -gewinnung und -qualifizierung, die Erhöhung der Durchlässigkeit sowie die Optimierung der Arbeitsprozesse, um den anstehenden Fachkräftebedarf auch zukünftig abdecken zu können, der u. a. aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der Fachkräfte in den Einrichtungen besteht. Diese Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen in diesem Handlungsfeld erreicht werden.

Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften durch Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme sind die Erhöhung der Attraktivität und der Abbau von Hemmnissen, eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu beginnen, durch Übernahme der Kosten des erforderlichen Vorpraktikums. Damit soll die Zahl der Ausbildungen erhöht werden. Durch die dadurch mögliche Bindung an spezielle Einrichtungen bzw. Träger soll perspektivisch auch die Fachkräftegewinnung gefördert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Land Sachsen-Anhalt fördert seit 2020 unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG mit dem Quereinsteigerprogramm das 600-stündige Vorpraktikum (bis zu 6-monatige Praktikumszeit), das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher erfolgen muss, auf Basis des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD). In 2020 standen 40 Plätze sowie in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 35 Plätze zur Verfügung. Nach Abschluss des Vorpraktikums können die Teilnehmenden in das Landesmodellprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ (PiA) einsteigen und mit der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher beginnen.

Die Finanzierung erfolgt über eine Zuwendung an die Träger von Kindertageseinrichtungen, die einer Praktikantin bzw. einem Praktikanten ein 600 Stunden umfassendes, vergütetes Vorpraktikum für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher gewähren, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 8.700 Euro angewiesen wird. Die Maßnahme wurde und wird auch künftig im Rahmen einer Richtlinie fixiert.

Die Zuwendung wird den Trägern in drei Tranchen zugewiesen – zu Beginn des Praktikums, zu Ende des Praktikums und nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

In der vergangenen Förderperiode konnten die Ziele – trotz erhöhter Bekanntheit des Programms – nicht vollständig erreicht werden. Als Gründe sind die erheblichen verwaltungsinternen Vorbereitungsnotwendigkeiten und die Corona-Pandemie zu nennen. Gleichwohl wird dem Ministerium von Teilnehmenden an dem Programm kontinuierlich vermittelt, dass sie ohne diese Förderung keine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher hätten beginnen können, sodass an dem Programm weiterhin festgehalten wird und durch weitere Verstetigung – bis vorerst Ende 2024 – eine Steigerung der Teilnehmendenzahl erwartet wird.

Die Maßnahme soll in 2023 und 2024 fortgeführt werden. Es ist geplant, im Jahr 2023 bis zu 50 Plätze zu fördern und diese Zahl im Jahr 2024 auf 75 zu erhöhen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Start des Quereinsteigerprogramms auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 8. Februar 2021
- Eine Verlängerung der Richtlinie ist zum 3. Quartal 2023 vorgesehen.
- Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise: jährlich zum 1. November des laufenden Jahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Als Kriterium wird die Anzahl der Teilnehmenden am Quereinsteiger / innenprogramm herangezogen. Es ist geplant, im Jahr 2023 bis zu 50 Plätze zu fördern und diese Zahl im Jahr 2024 auf 75 zu erhöhen.

Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

Der Titel der Maßnahme wurde geändert. Aufgrund der inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Verzahnung der bislang als zwei Maßnahmen dargestellten „Praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung“ und „Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung“ erfolgt in diesem Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Gesamtdarstellung unter einer Maßnahme.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist es, mehr Fachkräfte zu gewinnen und durch die schon während der Ausbildung aufgebauten Kontakte mit den Einrichtungen die ausgebildeten Fachkräfte in den Einrichtungen zu halten.

Darüber hinaus wird mit der Qualifizierung zur Praxisanleitung eine nachhaltige Kompetenz in den Einrichtungen erreicht, die auch nach Beendigung des PiA-Ausbildungszyklus zur Einarbeitung weiterer Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in den Einrichtungen genutzt werden kann.

Durch die Freistellung der Praxisanleitung von 2 Std./Woche wird zusätzlich eine qualitativ hochwertige Einarbeitung der Auszubildenden abgesichert, sodass der Berufseinstieg sehr gut umrahmt wird, was auch zur Bindung von Fachkräften beiträgt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem 1. August 2020 wird mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die vergütete dreijährige praxisintegrierte Ausbildung von insgesamt bis zu 200 Fachschüler / innen für den Ausbildungszyklus (Schuljahr 2020/2021 bis Schuljahr 2022/2023) finanziell analog zur Fachkräfteoffensive des Bundes in Sachsen-Anhalt gefördert (Modul 1). Von den geplanten 200 Plätzen wurden 155 in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang bis zu 200 Praxisanleitungen qualifiziert (Modul 2). Ferner gibt es eine zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die Anleitung Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten Ausbildung mit einem Zeitkontingent von 2 Std./Woche (Modul 3). Für den bundesmittelfinanzierten Ausbildungszyklus ab 1. August 2022 wurden als Plangröße 155 Ausbildungsstellen und entsprechende Qualifizierungen der Anleiter / innen zugrunde gelegt.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 1 KiFöG LSA sind. Es ist ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler abzuschließen; dass ein Platz in einer vom Bildungsministerium zugelassenen Fachschule vorhanden ist, ist von der jeweiligen Fachschule schriftlich zu bestätigen.

Die Qualifizierung zur Praxisanleitung ist für die vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten berufsbegleitenden Fortbildungen nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ zuwendungsfähig und darf nur durch vom Land in diesem Bereich anerkannte Fortbildungsträger erfolgen.

Die Maßnahme wird über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2020 bis 2023 umgesetzt und soll in 2023 und 2024 fortgeführt werden. Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Anzahl der Plätze auf 200 für die in 2023 und 2024 beginnenden Ausbildungsgänge festgelegt.

Für die Förderung dieser Maßnahme wird die entsprechende Richtlinie aktualisiert. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Start des 1. dreijährigen Ausbildungszyklus inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung: 1. August 2020
- Start des 2. dreijährigen Ausbildungszyklus inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung mit geplanten 155 Plätzen: 1. August 2022
- Start des Interessenbekundungsverfahrens für den Ausbildungszyklus 2023–2026: Mitte April 2023
- Start des 3. dreijährigen Ausbildungszyklus inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung und Erhöhung der Platzzahl auf 200: 1. August 2023, die Bewilligung muss bis zum 1. August 2023 erfolgen. Die Verwendungsnachweise werden in den ersten (vollen) Ausbildungsjahren jährlich zum 30. Juni des Folgejahres (mit dem Stand 31. Dezember des Vorjahres) abgefordert. Da das letzte Ausbildungsjahr mit dem 31. Juli endet, wird der Verwendungsnachweis zum 31. Dezember verlangt.
- Start des 4. dreijährigen Ausbildungszyklus inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung für die Platzzahl von 200: 1. August 2024, die Bewilligung muss bis zum 1. August 2024 erfolgen. Die Verwendungsnachweise werden in den ersten (vollen) Ausbildungsjahren jährlich zum 30. Juni des Folgejahres abgefordert. Da das letzte Ausbildungsjahr mit dem 31. Juli endet, wird der Verwendungsnachweis zum 31. Dezember verlangt.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Schulen und die Träger melden halbjährlich die Anzahl der Teilnehmenden an das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt. Über die Anzahl der Ausbildungsverträge wird ein Teil der Nachweisführung erfolgen.

3. Ausbildungszyklus (Start 1. August 2023): 200 Plätze

4. Ausbildungszyklus (Start 1. August 2024): 200 Plätze

Die Anzahl der ausgewiesenen Ausbildungsplätze entspricht der Anzahl der Praxisanleitungen. Diese wird mit mind. 2 Std./Woche freigestellt.

Durch den Mittelabfluss kann über eine Reportanalyse monatlich bzw. halbjährlich die Anzahl der Auszubildenden ebenfalls ermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Evaluation über Abbruch- und Abschlussquoten gegeben, die bisher nicht vorhanden ist.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Schülerinnen und Schüler in erzieherischen Berufen sollen ab dem 1. August 2019 kein Schulgeld mehr bezahlen müssen. Dies dient der weiteren Gewinnung von Fachkräften, da die ggf. vorhandene finanzielle Hürde zur Ergreifung dieses Berufsfeldes nicht mehr vorhanden ist.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 zahlen Schüler /innen der Berufsschulgänge

- Erzieherin / Erzieher
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- Sozialassistentin / Sozialassistent

auch an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr. Dabei handelt es sich um mehr als 3.000 Schülerinnen und Schüler pro Jahr an Berufsfachschulen und Fachschulen.

Die rechtliche Verankerung ist im Schulgesetz LSA in § 18f fixiert.

Ferner ist die Gebührenerlassung in einer Verordnung rechtlich geregelt, und auf Grundlage eines Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung werden den Schulen in freier Trägerschaft die Mittel monatlich zugewiesen. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt jährlich im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Eine Vorort-Prüfung ist zeitnah vorgesehen.

Die Maßnahme wird seit 2019 mit Mitteln des KiQuTG umgesetzt und soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden. Um das Schuljahr 2024 / 2025 vollständig fördern zu können, soll die Förderung des 1. Halbjahres 2025 durch Landesmittel erfolgen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Start der Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler in erzieherischen Berufen: 1. August 2019
- Verlängerung der Förderung bis zum Ende des Schuljahres 2024 / 2025: Die zugrundeliegende Verordnung wird im Rahmen der KiFöG-Änderung (3. Quartal 2023) verlängert.

- Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres, für das die Erstattung begehrt wird, zu stellen.
- Die Auszahlung erfolgt in anteiligen monatlichen Raten und in einer Schlussabrechnung nach Schuljahresende im September des Jahres.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bereits in dem Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) 2019–2022 wurde das Erreichen der Zahl von jährlich ca. 3.000 Schülerinnen und Schülern als Plangröße angegeben. Diese Plangrößen konnten in den vergangenen Jahren erreicht und sogar übertroffen werden.

Für die Jahre ab 2024 wird von weiter ansteigenden Zahlen ausgegangen.

Die überjährige Förderung für das Schuljahr 2024/2025 soll im Jahr 2024 mit Bundesmitteln „anfinanziert“ und die notwendigen Mittel in 2025 aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die für die Jahre 2023 und 2024 ausgewiesenen Planzahlen basieren auf den Werten und Prognosen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die Prognosen gehen von steigenden Schülerzahlen aus. Aus diesem Grund werden die folgenden Planzahlen angesetzt:

- 2023: 3.234
- 2024: 3.299

Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Durch zusätzliche Fachberaterinnen und Fachberater bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von diesen beauftragten freien Trägern der Jugendhilfe sollen die Rahmenbedingungen für das pädagogische Personal und hierdurch die Qualität der Kindertagesbetreuung verbessert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem 1. Januar 2020 wurde mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die pädagogische Fachberatung vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dieser Maßnahme unterstützt und ausgebaut. Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt werden pädagogische Fachberatungen zusätzlich zum bestehenden Personal über das KiQuTG gefördert. Insgesamt sollen hierdurch zusätzlich 28 pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von diesen beauftragten freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt werden (2 pro Landkreis/kreisfreie Stadt).

Die Fördersumme ist jeweils für zwei pädagogische Fachberatungen in Vollzeitäquivalenten berechnet. Je Vollzeitstelle werden 65.000 Euro veranschlagt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf einen geeigneten freien Träger übertragen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen den Betrag jährlich zu Beginn eines jeden Jahres vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Zuweisung angewiesen. Sie weisen in dem Verwendungsnachweis die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen im Stellenplan nach, weisen den tatsächlichen Mittelabfluss aus und geben die maßgeblichen Handlungsfelder der Tätigkeit der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber an.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Fachberatung, die im Rahmen der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG LSA i. V. m. § 45 SGB VIII bereits geleistet wird, und dem expliziten Fokus des Programms in Form der pädagogischen Fachberatung. Es werden ausschließlich pädagogische Fachberatungen gefördert, die neben Fallanalysen und -besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zu Qualitätsmanagementverfahren begleiten. Dabei werden verschiedene Beratungsfelder verbunden. Die pädagogische Fachberatung berät die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Leitungen und die Träger der Einrichtungen. Beratungsfelder können sein: Personalentwicklung inklusive Qualifizierung, Organisationsentwicklung inklusive Qualitätsentwicklung, pädagogische Beratung zur Umsetzung des gemäß § 5 Absatz 3 KiFöG LSA für alle Tageseinrichtungen verpflichtenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen sowie Beratung zur Koordinierung und Vernetzung zwischen Einrichtungen. Die Beratung hat sich insbesondere während der Corona-Pandemie, die mit sehr großen Herausforderungen für Einrichtungen und Träger verbunden war, außerordentlich bewährt.

Rechtlich verankert ist dies in § 22 KiFöG LSA. Derzeit hat diese Maßnahme eine Laufzeit bis Ende 2023; diese wird im Rahmen einer in Kürze anstehenden KiföG-Novellierung bis Ende 2024 verlängert werden.

Die weitere Absicherung dieser Maßnahme wird im Rahmen des ab 2025 geplanten Qualitätsentwicklungsgesetzes geprüft und entschieden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Maßnahme: 1. Januar 2020
- Verlängerung der Maßnahme bis Ende 2024
- Zuweisung der Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: jährlich zu Beginn des Jahres
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: jährlich zum 31. Januar des Folgejahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium zur Messung der Fortschritte ist die Anzahl der geförderten Fachberatungen in VZÄ. Mit dieser Maßnahme können mit den Bundesmitteln bis zu 28 VZÄ bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden. Eine Weiterfinanzierung und vollständige Besetzung wird weiterhin angestrebt. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren von den möglichen 28 VZÄ insgesamt ca. 20 VZÄ besetzt; im Laufe des Jahres 2021 waren jedoch insgesamt 25 VZÄ besetzt.

Als Planwert bleiben weiterhin in 2023 und 2024 die 28 VZÄ bestehen. Das Ziel besteht in der vollständigen Stellenbesetzung.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Sprache ist der Schlüssel zur Welt. Neben der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung als besonders priorisiertem Bildungsbereich im Bildungsprogramm „Bildung: elementar“ soll die Kompetenz der im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Sachsen-Anhalt geförderten Sprach-Kitas und Sprachfachberatungen erhalten werden. Dadurch soll die Sprachkompetenz für Kinder in diesen Einrichtungen besonders gefördert werden. Durch die weitere Förderung der Sprachfachberaterinnen sollen die kontinuierliche Qualitätssicherung und der Qualitätsausbau sowie die inhaltliche Unterstützung der Sprach-Kitas weiterhin abgesichert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

In Sachsen-Anhalt sollen alle 210 Einrichtungen mit 236 halben Fachkraftstellen und 20 Sprachfachberatungen, die zum 31. Januar 2023 in der Förderung des Bundesprogramms waren, bis Ende 2024 unter Landesregie unter den gleichen Bedingungen wie im Bundesprogramm gefördert werden.

Dazu wird eine entsprechende Richtlinie in Kraft gesetzt werden. Die – entgeltliche – Administration erfolgt durch die auch für den Bund tätige Regiestelle, die entsprechend beliehen werden wird. Ein entsprechender Vertrag wird dazu mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geschlossen werden.

Die zu beauftragende Regiestelle reicht entsprechende Bescheide an die Träger aus; ihr obliegt auch die Mittelzuweisung und Verwendungsnachweisprüfung.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beaufsichtigt die Arbeit der Regiestelle mittels Vertragscontrollings.

Die Förderung für die 210 Sprach-Kitas mit 236 halben Fachkraftstellen und 20 Sprachfachberatungen, die zum Stichtag 31.01.2023 in der Bundesförderung waren, beginnt zum 1. Juli 2023 und wird bis 31. Dezember 2024 fortgesetzt.

Die weitere Förderung von Sprach-Kitas wird im Rahmen des ab 2025 avisierten Qualitätsentwicklungsgesetzes geprüft und entschieden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beleihung und Beauftragung der Regiestelle: 2. Quartal 2023
- Beginn der Förderung der Fachkraftstellen und Sprachfachberatungen: 1. Juli 2023
- Ende der Förderung: 31. Dezember 2024
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: jeweils zum 31. März des Folgejahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es wird angestrebt, dass alle in Frage kommenden Sprach-Kitas (210) und Sprachfachberatungen (20) zum 1. Juli 2023 einen Bescheid zur Weiterförderung bis Ende 2024 erhalten.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Maßnahme sollen der Zugang für Mehrkindfamilien zu Kindertagesstätten erleichtert und Familien zusätzlich entlastet werden. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und ein Beitrag zur Armutsprävention geleistet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem 1. Januar 2019 bekommen Familien die Kostenbeiträge für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe erlassen; Kostenbeiträge sind nur für das älteste in Kita oder Krippe gehende Kind zu entrichten. Zum 1. Januar 2020 wurde diese Maßnahme mit Mitteln des KiQuTG dahingehend ausgeweitet, dass Kinder in Horten als ältestes Geschwisterkind mitzählen und die Kostenbeiträge für die weiteren Kinder in Kita und Krippe erlassen werden. Für Hortkinder selbst gibt es keine Erlassung der Kostenbeiträge.

Die betreffende Norm § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG LSA regelt, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, das die Schule besucht (sog. erweiterte Mehrkindregelung).

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstattet das Land für die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag den Differenzbetrag. In den Jahren, in denen die Regelung greift, erfolgt jeweils zum 1. März die Zuweisung eines Vorschusses in Höhe von insg. 10,7 Millionen Euro, der im Folgejahr mit der dann möglichen Spitzabrechnung verrechnet wird.

Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme ist durch Verordnung geregelt, die am 12. Juni 2020 verkündet wurde. Eine Abrufung der Mittel erfolgt durch die Gemeinden / Kommunen nach Spitzabrechnung auf Antrag beim Landesjugendamt. Die Mittel werden nach Plausibilitätsprüfung den Gemeinden / Kommunen zugewiesen.

Diese Regelung besteht seit 1. August 2020 und ist vorerst bis Ende 2023 befristet. Mit der zeitnah avisierten Novellierung des KiFöG LSA soll diese Regelung bis Ende 2024 fortgesetzt werden. Die in 2025 dann aufgrund des Erstattungsanspruchs aus 2024 zu Buche schlagenden Erstattungen der Mindereinnahmen (nach erfolgter Spitzabrechnung) werden durch Landesmittel finanziert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Maßnahme: 1. August 2020
- Verlängerung der Maßnahme bis Ende 2024: im Rahmen der KiFöG-Änderung 3. Quartal 2023
- Zuweisung eines Abschlags an die örtlichen Träger: jährlich zum 1. März
- Spitzabrechnung durch das Landesjugendamt: Jährlich zum 31. März müssen die Meldungen an das Landesjugendamt erfolgen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Mittelabfluss und -nachweis über Verwendungsnachweise der Träger

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Sachsen-Anhalt hat 2019 ein Handlungs- und Finanzierungskonzept im Rahmen des KiQuTG entwickelt, das die durch die Evaluation des KiFöG im Jahr 2016 abgeleiteten erforderlichen Handlungsempfehlungen aufgegriffen hat und Verbesserungen im Bereich der Finanzierung, der Personalausstattung und der Befreiung von Elternbeiträgen beinhaltet. Obgleich in das KiFöG bereits durch dessen umfassende Novellierung im Jahr 2019 maßgebliche Veränderungserfordernisse aufgenommen wurden, wurden die Bundesmittel zur weiteren Intensivierung dieser Maßnahmen genutzt und mittelfristig ausgeweitet.

Der Fokus liegt dabei auf den personellen Qualitätsverbesserungen und auf der Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen.⁶ Diese Maßnahmen wurden gesetzlich befristet verankert bzw. über Verordnungen und Richtlinien rechtlich fixiert.

Die ambitionierten Ziele der gewählten Maßnahmen konnten aufgrund der Corona-Pandemie und der z. T. verzögerten Schaffung von Rechtsgrundlagen aufgrund der angespannten Personalsituation, insbesondere in der Anfangszeit, nicht vollumfänglich erreicht werden. Gleichwohl werden die gewählten Maßnahmen als gut etabliert und ausgewogen aufeinander abgestimmt eingeschätzt. Da insbesondere personelle Maßnahmen erst nach einer Konsolidierungszeit umfassende Wirkung entfalten, hält Sachsen-Anhalt zwecks Erreichung einer Nachhaltigkeit an den gewählten Maßnahmen fest.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Der Mindestpersonalschlüssel in einer Kindertageseinrichtung beträgt seit dem 1. August 2019 in Sachsen-Anhalt für Kinder unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und für Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. Eine pädagogische Fachkraft ist somit rein rechnerisch für höchstens 5,35 Kinder unter drei Jahren oder höchstens 12,05 Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule zuständig.

⁶ BMFSFJ 2023: *Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) – Abschlussbericht (in Vorbereitung)*.

Ziel der Maßnahme war es, die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen. Bis zum 1. Januar 2020 sollten mindestens 137 Personen (VZÄ) im genannten Handlungsfeld tätig sein.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 127,3 VZÄ in insgesamt 202 Einrichtungen besetzt, was einer Erfolgsquote von 93 Prozent entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Faktoren, wie die pandemische Lage, der anhaltende Fachkräftemangel und die befristete Maßnahmendauer, eine Besetzung des vollen Stellenkontingents in der Förderperiode erschwerten. Eine Verstetigung der Stellenbesetzung sowie eine hohe Zielgruppenakzeptanz ist jedoch deutlich abzuleiten. Damit begründet, wird die Fortsetzung und Verstetigung der Maßnahme angestrebt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

In Sachsen-Anhalt war bei Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2019–2022 der Anteil der Fachkräfte mit einschlägigem Fachschulabschluss mit 84 bis 90 Prozent zwar signifikant höher als im Bundesdurchschnitt, der Anteil jüngerer Beschäftigter in den mittel- und ostdeutschen Ländern ist jedoch geringer (vgl. Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Bietergemeinschaft Zentrum für Sozialforschung Halle e. V., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, 2017). Mithin ergab sich bereits an dieser Stelle für Sachsen-Anhalt ein dringender Handlungsbedarf im Bereich der Fachkräftesicherung. In Handlungsfeld 3 sollten zur Kompensation des anstehenden Fachkräftebedarfs Maßnahmen der Fachkräftebindung, -gewinnung und -qualifizierung umgesetzt werden:

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Mit dem Quereinsteigerprogramm hat das Land Sachsen-Anhalt ab dem 1. Januar 2020 das 600-stündige Vorpraktikum von ca. 110 Schülerinnen und Schülern finanziell unterstützt und auf Basis des TVöD vergütet. In 2020 konnte aufgrund der pandemischen Lage lediglich bei sieben Anträgen eine positive Bewilligung erfolgen (vgl. Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt, veröffentlicht im Monitoringbericht zum KiQuTG 2021). Das Berichtsjahr 2021 konnte mit signifikant höheren Bewilligungszahlen fortgesetzt werden, so wurden 23 Plätze besetzt, was einer Zielerreichung von 66 Prozent entspricht. Inhaltlich ist die Förderung, nach Rückmeldung und Auswertung von öffentlichen und privaten Trägern, eine sehr wirksame Maßnahme, da sie interessierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit eröffnet, die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zu erlangen. Mit eigener Finanzierung ist dies den Teilnehmenden meist nicht möglich. Bei der Einschätzung der Maßnahmenfortführung sind sowohl die pandemische Lage als auch der Bekanntheitsgrad des Programms zu berücksichtigen. Anhand der deutlich gestiegenen Antragszahlen und der positiven Trägerresonanz ist von einer erfolgreichen Maßnahmenfortführung auszugehen.

Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“

Sachsen-Anhalt plante, zum 1. August 2020 200 Plätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zu schaffen. Die Förderbedingungen wurden analog zu der Fachkräfteoffensive des Bundes gestaltet. Zum 1. August 2020 haben 157 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung planmäßig aufgenommen. Zu Beginn des Jahres 2021 befanden sich noch 155 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung. Zum Ende des Jahres 2021 sank die Anzahl auf 136 Schülerinnen und Schüler. Auch wenn das zur Verfügung gestellte Kontingent von 200 Förderstellen nicht gänzlich ausgeschöpft wurde, zeigen die unterdurchschnittliche Abbruchquote sowie die Interessenbekundungen der Träger, dass die Maßnahme dennoch als Erfolg gewertet werden kann.

Für den weiteren Ausbildungszyklus ab 1. August 2022 wurden als Plangröße 155 Ausbildungsstellen und entsprechende Qualifizierungen der Anleiterinnen und Anleiter zugrunde gelegt.

Die Gründe für die Abbrüche oder Verschiebung der begonnenen Ausbildungen sind vielfältig. Neben allgemeinen und persönlichen Gründen für einen Abbruch der Ausbildung spielt durchaus auch die angespannte Situation während der Corona-Pandemie eine Rolle bei einzelnen Teilnehmenden. Die Anzahl der Abbrüche bewegt sich dennoch in einem erwartbaren Rahmen. Eine Fortführung der Förderung im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes wird dazu beitragen, dass die Maßnahme ihre volle Durchschlagskraft bei der Qualitätsentwicklung sowie der Fachkräftegewinnung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt entwickeln kann. Darüber hinaus belegt die vom Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e. V. (FIVE) durchgeführte bundesweite Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des KiQuTG, dass besonders Maßnahmen zur praxisintegrierten Ausbildung als positiv zu bewerten seien, da klar wahrnehmbare Veränderungen und positive Entwicklungen hinsichtlich der Bewerberlage und Erschließung neuer Zielgruppen festzustellen sind (siehe Abschlussbericht Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des KiQuTG, S. 155, in Vorbereitung).

Die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung wurde entsprechend der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes umgesetzt. Ab 1. August 2020 sollten 200 Fachkräfte zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern ausgebildet werden. Die Zahl orientierte sich dabei an der Anzahl der geförderten Plätze der praxisorientierten Ausbildung. Die finanzielle Förderung erfolgte im Umfang von maximal 1.000 Euro pro Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter für deren Fortbildung sowie für 2 Std./Woche Freistellung pro Fachschülerin bzw. Fachschüler. Zum 1. August 2020 konnten insgesamt 157 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung erfolgreich aufnehmen – die Anzahl der geförderten 157 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter entspricht der Menge an Fachschülerinnen und Fachschülern.

Eine Verstetigung der Fördermaßnahme hat somit das Potenzial, dem Fachkräftemangel im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher durch Fachkräftegewinnung und -sicherung im Land effektiv entgegenzuwirken, und soll entsprechend fortgesetzt werden.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Mit Beginn des Ausbildungsjahres zum 1. August 2019 sollten ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler der Berufsschulgänge Erzieherin bzw. Erzieher, Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger sowie Sozialassistentin bzw. Sozialassistent an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr zahlen.

Insgesamt 13 der 14 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft stellten für die kommenden Schuljahre zur finanziellen Entlastung der Schülerschaft einen Antrag auf Schulgelderstattung. Für die Jahre 2020/2021 konnten durchschnittlich 3.042 Schülerinnen und Schüler von der Maßnahme profitieren; in den Jahren 2021/2022 wuchs diese Zahl auf 3.204 an; somit wurde das angestrebte Ziel von ca. 3.000 Schülerinnen und Schülern sogar übertroffen. Die Maßnahme soll in der Förderperiode 2023–2024 fortgesetzt werden.

Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Anforderungen und die Erwartungshaltung an das System Kindertagesbetreuung sind in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Eine Fachberatung kann durch Prozessbegleitung und Beratung die Sicherheit und Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen mit beeinflussen (vgl. ERiK II, S. 103). Im Rahmen der Konsultationen zum Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022 wurde deutlich, dass insbesondere Gemeinden und kleine Träger der Unterstützung durch Fachberatung bedürfen. Um eine entsprechende Steigerung der Qualitätsentwicklung landesseitig zu unterstützen, wurde im Rahmen des HFK 2019–2022 die Förderung von pädagogischen Fachberatungen in Sachsen-Anhalt als Maßnahme aufgenommen.

Seit dem 1. Januar 2020 werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterstützung und den Ausbau der pädagogischen Fachberatung vor Ort Mittel i. H. v. ca. 1,8 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Die Summe entspricht den Kosten von 28 Vollzeitäquivalenten.

In Sachsen-Anhalt waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 19,83 VZÄ von den geplanten 28 VZÄ besetzt, was einer Zielerreichung von 70,8 Prozent entspricht.

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gaben an, dass die Umsetzung durch die Corona-Pandemie erheblich erschwert wurde, vor allem bezogen auf die Möglichkeit von Präsenzveranstaltungen und der daraus resultierenden Minderung der Vernetzungs- und Kommunikationspotenziale. Ausnahmslos alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die eine Stellenbesetzung im Jahr 2021 vornehmen konnten, sahen die Maßnahme als essenziell an, um die Qualität der Betreuung in der Kindertagesbetreuung zu steigern. Vor allem kleinere Träger, die über keine eigene Fachberatung verfügen, profitieren von der Maßnahme.

Die Verankerung der Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird beibehalten. Durch diese Verankerung soll sichergestellt werden, dass Beratung durch das örtliche Jugendamt trägerübergreifend stattfindet.

Im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung ist eine kontinuierliche Verfügbarkeit der Fachberatungen erforderlich, weshalb die Fortführung der Maßnahme in der neuen Förderperiode angestrebt wird.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt**

Das seit 2016 laufende Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ hat erfolgreich dazu beigetragen, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu verbessern, und darüber hinaus die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags gemäß § 5 KiFöG unterstützt. Wie die Evaluationen des Bundesprogramms ergaben, konnten durch die zusätzlichen Sprachberaterinnen und Sprachberater sowie die Sprachfachberaterinnen und Sprachfachberater in den Sprach-Kita-Verbänden sowohl die Prozessqualität in den Einrichtungen zum Thema wie auch die Zusammenarbeit mit den Familien ausgebaut und gestärkt werden (s. u. a. Präsentation auf Bundesländer-Steuerungsrunde am 2. März 2023: Wissenschaftliche Evaluation „Sprach-Kitas“). Diese in den Einrichtungen und in den Fachberatungen aufgebauten Kompetenzen sollen im Land Sachsen-Anhalt auch über die Einstellung der Bundesförderung hinaus erhalten bleiben. Bundesseitig wurde – wie bekannt – entschieden, die Angebote der sprachlichen Bildung in Landesstrukturen zu überführen. Zur Erleichterung des Übergangs bzw. einer Fortführung auf Landesebene werden die Sprach-Kitas noch bis 30. Juni 2023 aus Bundesmitteln und unter Bundesregie weiter gefördert. Die Deckung der dafür benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 109 Millionen Euro erfolgt aus den Gesamtmitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes. Zum 31. Januar 2023 werden in Sachsen-Anhalt 236 halbe Fachkraftstellen in 210 Sprach-Kitas gefördert. Die bis 31. Dezember 2022 geförderten 20 halben Fachberatungsstellen werden insgesamt bis zum 30. Juni 2023 weitergefördert.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Zuzug von Kindern aus der Ukraine ist es ein besonderes Anliegen des Landes, die Sprachförderung von Kindern auch künftig zu unterstützen. Deshalb soll das Programm mit den dazu gehörenden zusätzlichen Sprachfachkräften und zusätzlichen Sprachfachberatungen auch über den 30. Juni 2023 hinaus bis Ende 2024 in Landesregie fortgesetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die zusätzliche, erweiterte Form der Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder (erweiterte Mehrkindregelung) entlastete Mehrkindfamilien in Sachsen-Anhalt ab 2020.

Nach den Daten des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt ist mit weiterhin steigenden Zahlen von Familien mit mehreren Kindern zu kalkulieren (Anzahl Kinder mit Geschwisterkindern Sachsen-Anhalt)

- 2009: 237.200;
- 2019: 246.500;
- 2021: 248.600.

Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert (siehe Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 639): Während 2020 76 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2021 nur noch 74 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2021 26 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Elternbeiträgen befreit. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern etwas zufriedener mit den Kosten. Die Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des KiQuTG belegt ebenfalls, dass die Elternbeiträge über den Beobachtungszeitraum hin sanken und diese Entwicklung auf Maßnahmen des KiQuTG zurückzuführen sind (siehe Abschlussbericht Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des KiQuTG 2023, in Vorbereitung).

Neben der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Abbau von Zugangsbarrieren für Mehrkindfamilien ist diese Maßnahme auch ein Instrument der Armutsprävention. Laut Studie der Bertelsmann Stiftung ist das Armutsrisiko zwar bei Alleinerziehenden am höchsten, aber auch Mehrkindfamilien haben ein deutlich höheres Armutsrisiko. Obleich die Quote der Familien in Sachsen-Anhalt mit mehr als drei Kindern im Bundesvergleich unterdurchschnittlich ist (Sachsen-Anhalt: 8,6 Prozent, Bundesdurchschnitt: 15,8 Prozent), besteht eine überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquote für diese Familien (Sachsen-Anhalt: 36,9 Prozent, Bundesdurchschnitt: 31,6 Prozent). Aber auch für Familien mit zwei Kindern erhöht sich die Armutsgefährdung, wenngleich dieser Wert leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Sachsen-Anhalt: 9,6 Prozent, Bundesdurchschnitt: 11,1 Prozent).⁷

Bedingt durch die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt prognostizierten steigenden Fallzahlen für Mehrkindfamilien und die erhöhte Armutsgefährdung v. a. von Familien mit mehr als drei Kindern in Sachsen-Anhalt soll auch in der kommenden Förderperiode diese Maßnahme umgesetzt werden.

⁷ Bertelsmann Stiftung: *Mehrkindfamilien gerecht werden. Bedarfe im Alltag von Familien mit drei und mehr Kindern*. Gütersloh, Oktober 2022.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Rahmen diverser Beteiligungsverfahren wurden die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und die Landeselternvertretung zu Konsultationen geladen und um Stellungnahmen gebeten.

Mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bestehen kontinuierliche Austauschrunden allgemein zu Fragen der Kindertagesbetreuung, in deren Rahmen auch Fragen und Einschätzungen zu den Maßnahmen des KiQuTG und deren Umsetzung erörtert werden. Im Zuge der für die jeweiligen gesetzlich fixierten Maßnahmen erforderlichen KiFÖG-Änderungen bzw. Anpassung der erforderlichen Verordnungen und Richtlinien wurde den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Verband der Privatschulen sowie der Landeselternvertretung kontinuierlich die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben.

Für die Fortsetzung der Maßnahmen auch in der neuen Förderperiode des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Aufnahme der neuen Maßnahmen „Förderung der Sprach-Kitas und Sprachfachberatung“ wurde bis Anfang Juni 2023 ein Konsultationsverfahren in Form von Anhörungen der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, des Verbandes der Privatschulen und der Landeselternvertretung durchgeführt, zu denen u. a. schriftliche Stellungnahmen eingereicht wurden.

Hinsichtlich der Maßnahmenkonzeption insgesamt werden insbesondere die Bedarfe von Familien in prekären Lebenssituationen berücksichtigt. So fokussieren sich beispielsweise die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 explizit auf Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	45.084.000,00 €	47.918.000,00 €	93.002.000,00 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 28.03.2023 ⁸	44.860.000,00 €	47.441.000,00 €	92.301.000,00 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁹	26.552.136,40 €	13.843.864,56 €	–
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	71.412.136,40 €	61.284.864,56 €	118.853.136,40 €*
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	5.517.338,04 €	5.517.338,04 €
Gesamt	71.412.136,40 €	66.802.202,60 €	124.370.474,44 €
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			

* Die Summe setzt sich aus dem Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 28.03.2023) 2023–2024 (92.301.000,00 €) und dem Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr (26.552.136,40 €) zusammen.

⁸ Sachsen-Anhalt setzt in den Jahren 2023–2024 Mittel in Höhe von 7.800.000 Euro aus dem Kita-Qualitätsgesetz zur Umsetzung von § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 ein (davon 4.006.400 Euro in 2023 und 3.793.600 Euro in 2024).

⁹ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1, HF 2, Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	8.463.421,49 €	9.565.990,33 €	18.029.411,82 €
Maßnahme 2, HF 3, Finanzierung des 600-stündigen Praktikums für Quereinsteiger /innen	435.000,00 €	652.500,00 €	1.087.500,00 €
Maßnahme 3, HF 3, Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung einschl. Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	5.061.720,00 €	7.331.750,00 €	12.393.470,00 €
Maßnahme 4, HF 3, Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	4.581.672,48 €	5.094.579,72 €	9.676.252,20 €
Maßnahme 5, HF 3, Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	1.820.000,00 €	1.820.000,00 €	3.640.000,00 €
Maßnahme 6, HF 7, Sprachkitas, Sprachfachberatung und Administrierung	3.395.231,44 €	6.826.817,96 €	10.222.049,40 €
Maßnahme 7, Maßnahmen zur Beitragsentlastung: Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	33.811.226,43 €	29.993.226,55 €	63.804.452,98 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	5.517.338,04 €	5.517.338,04 €
Summe KiQuTG	57.568.271,84 €	61.284.864,56 €	118.853.136,40 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0 €	5.517.338,04 €	5.517.338,04 €
Maßnahmen Gesamt	57.568.271,84 €	66.802.202,60 €	124.370.474,44 €
Übertrag ins Folgejahr	13.843.864,56 €	0 €	-

Darstellung der Kalkulation des Mittelbedarfs der Maßnahmen

Maßnahme 1, HF 2, Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Zur Berechnung der Personalkosten werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile sowie tariflich vereinbarte Sonderzahlungen.

Maßnahme 2, HF 3, Finanzierung des 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Betrag der Fachkräfteoffensive des Bundesprogramms. Für die Zeit des Praktikums wird der Betrag für das 1. Ausbildungsjahr angesetzt. Wie beim Bundesprogramm erfolgt keine Anpassung der Beträge an die Tarifentwicklung.

Maßnahme 3, HF 3, Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“

Darin: Praxisintegrierte Ausbildung; Qualifizierung der Fachberatung; Freistellung der Praxisanleiter / innen für die Anleitung der Fachschüler / innen

1. PiA-Ausbildung

Die Maßnahme soll analog zu dem in den Jahren 2020–2023 aus dem KiQuTG geförderten Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ umgesetzt werden. Dazu wird eine Ausbildungspauschale gezahlt. Die Beträge 2020 sind an den TVAöD besonderer Teil Pflege angelehnt und wurden aus dem Landesmodellprogramm übernommen. Der Anteil des Landeszuschusses ist abhängig vom Ausbildungsjahr. Für den bezuschussten Landesanteil erfolgt keine Anrechnung auf den Personalschlüssel, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Ausbildungsvergütung pro Schüler / in und Monat (brutto)		Kosten inkl. AG-Anteil und Soz.-Vers.	davon Land in %	Zuschuss Land	Restbetrag
1. Jahr	1.140,00 €	1.450,00 €	100	1.450,00 €	0 €
2. Jahr	1.202,00 €	1.614,29 €	70	1.130,00 €	484,29 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Jahr	1.303,00 €	1.800,00 €	30	540,00 €	1.260,00 €
Gesamt	43.740,00 €	58.371,43 €	64,14	37.440,00 €	20.931,43 €

2. Für die Qualifizierung der Anleitung entstehen einmalig Kosten in Höhe von 1.000 Euro. Jede Praxisanleitung betreut eine Schülerin bzw. einen Schüler dann für die Dauer von drei Jahren.

3. Die Anleitung wird für mindestens 2 Std./Woche freigestellt. Jede Stunde wird pauschal mit 25 Euro pro Stunde bezuschusst. Dies entspricht 104 Std./Jahr, also jährlich 2.600 Euro pro Schülerin bzw. Schüler.

Maßnahme 4, HF 3, Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Stand 2021: Die durchschnittliche Höhe des Schulgeldes beträgt nach aktuellem Kenntnisstand 114,60 Euro.

Mehrere Träger haben 2023 unter Verweis auf drastische Kostensteigerungen eine deutliche Erhöhung des Schulgeldes angekündigt, sodass Steigerungen kalkulatorisch berücksichtigt wurden.

Maßnahme 5, HF 3, Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Pauschale i. H. v. 65.000 Euro pro VZÄ wird beibehalten.

Maßnahme 6, HF 7, Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt

Beibehaltung der Pauschalen i. H. v. 25.000 Euro je ½ VZÄ für Sprach-Kitas und 35.000 Euro je ½ VZÄ für Sprachfachberatung.

Finanzierung Administration Regiestelle i. H. v. insgesamt 412.049,40 Euro für 2023 und 2024.

Maßnahme 7, Maßnahmen zur Beitragsentlastung

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe:
Ausgehend von den tatsächlichen Erstattungsbeträgen für die Vorjahre werden die voraussichtlichen Beiträge für die Folgejahre prognostiziert. Hierzu werden berücksichtigt:

- die Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder und
- die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindegesetzungen.

Darauf aufbauend ist die durchschnittliche Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindegesetzungen zu ermitteln. Da die Höhe der Beiträge nicht nur von der jeweils geltenden Beitragssatzung und der Altersklasse abhängt, sondern auch von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, sind die Beiträge auch ins Verhältnis zum Betreuungsumfang zu setzen.

Ausgegangen wird von den IST-Daten zum Mittelwert der Kostenbeiträge laut Satzungen für eine täglich achtstündige Betreuung im Krippenbereich und im Kindergartenbereich. Es wird erwartet, dass sich Personalkostensteigerungen unmittelbar auf die Elternbeiträge in den Folgejahren auswirken, so dass entsprechend der Berechnung der Jahrespersonalkosten der dort ausgewiesene jährliche Anstieg angesetzt wird.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Grundsätzlich werden die Mittel des KiQuTG über einen Einnahmetitel im Landeshaushalt für jedes Haushaltsjahr nach Absprache mit dem Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt ausgewiesen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Diese werden gegenüber dem Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt jährlich die Nachweise darlegen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Ministerium erfolgen.

Landesmodellprojekt „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ PiA-Ausbildung

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt halbjährlich erfolgen.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung und Freistellung für Anleitung

Der Mittelabfluss und -nachweis wird

- über die entsprechenden Ausbildungszertifikate der Teilnehmenden und die Teilnahmegebühren beim Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt und
- quartalsweise als Mittelabforderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen über die geleisteten Praxisbegleitungen gegenüber dem Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt erfolgen.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

- Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber dem Ministerium halbjährlich erfolgen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

- Der Mittelabfluss erfolgt über das Ministerium an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Nachweisführung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt jährlich über die Ausgabe der Mittel mit Verwendungsnachweisprüfung.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt

Es sollen 236 halbe Fachkraftstellen in 210 Sprach-Kitas sowie 20 halbe Fachberatungsstellen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde – gsub mbH – einzureichen. Die Förderbedingungen gleichen denjenigen der Bundesförderung, die am 30. Juni 2023 endet, inklusive der einzureichenden Verwendungsnachweise.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Auf Antrag der Gemeinden/Kommunen werden die verauslagten Kosten für die Geschwisterkindregelung gegenüber dem Landesjugendamt eingereicht. Nach Prüfung erhalten die Gemeinden/Kommunen die verauslagten Kosten aus dem Vorjahr erstattet. Die Nachweise erfolgen im Rahmen einer Spitzabrechnung, das bedeutet: mit Namen der Kinder, der Verweildauer in den Einrichtungen und der Höhe der Kosten im Einzelfall. Die Nachweise erfolgen in Form entsprechender Auszüge aus dem Haushaltssystem HAMISSA.